

zahl aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entnommen.
Alle Mitglieder müssen anerkannt demokratische Anschauungen haben.

Artikel VI

1. Bei der Auswahl und Bestellung von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von Arbeitsgerichten ist folgendermaßen zu verfahren:
 - a) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen besondere Befähigung in Arbeitsangelegenheiten haben und auf Grund ihrer früheren Tätigkeit, ihrer Ausbildung oder der Obliegenheit, die sie in Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden ausgeübt haben, fähig sein, richterliche Aufgaben wahrzunehmen. Sie brauchen nicht Berufsrichter zu sein; die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungsgerichte müssen jedoch entsprechende juristische Befähigung haben.
 - b) Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber schlagen dem Magistrat Berlin, Abteilung für Arbeit, Anwärter für das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vor. Diese Vertreter benennen jeder für sich eine solche Anzahl von Anwärtern, als der Zahl der zu besetzenden Stellen entspricht.
 - c) Der Magistrat, Abteilung für Arbeit, stellt eine Anwärterliste aus den von den Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber eingereichten Vorschlagslisten zusammen. Er kann daneben Personen, für die Stellen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht von den Vertretern empfohlen sind, als Anwärter Vorschlägen. Nach Beratschlagung mit den obengenannten Personen reicht dann der Magistrat, Abteilung für Arbeit, eine Anwärterliste zusammen mit den ursprünglich von den Vertretern gemachten Empfehlungen an den Magistrat der Stadt Berlin ein, der die Berufungen vornimmt.
2. Der Magistrat, Abteilung für Arbeit, stellt zwei Beisitzerlisten auf:
 - a) Die Arbeitnehmer-Beisitzerliste wird auf Grund der von den im Gerichtsbezirk bestehenden Gewerkschaften oder ihren Verbänden gemachten Vorschläge aufgestellt.
 - b) Die Arbeitgeber-Beisitzerliste wird auf Grund der von den Arbeitgebern oder den anerkannten Arbeitgeberverbänden des Gerichtsbezirkes gemachten Vorschläge aufgestellt.

Artikel VII

1. Die Amtsdauer des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Arbeitsgerichtes beträgt drei Jahre.
Eine Wiederbestellung ist zulässig.
2. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende können von der bestellenden Behörde auf Empfehlung einer Disziplinarkammer aus dem Amte entfernt werden. Die Disziplinarkammer setzt sich aus einem Vertreter der bestellenden Behörde als Vorsitzendem und sechs Vorsitzenden von Arbeitsgerichten in Berlin als Beisitzern zusammen.